

Beschluss Nr. 01/2023 des Bezirksteilhabebeirats Berlin Mitte vom 18.10.2023 ¹

Beschlussfassung „Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen im Kontext von Fahrdiensten“

Die Mitglieder des Teilhabebeirats Mitte sind bestürzt über Meldungen von Gewaltanwendung gegenüber Menschen mit Behinderung durch Mitarbeiter/innen der Fahr- und Beförderungsdienste.

Deshalb unsere Fragestellung: Welche Qualifikationen müssen Mitarbeiter/innen der Fahrdienste vorweisen? Werden beispielsweise verlangt: (erweitertes) Polizeiliches Führungszeugnis, Personenbeförderungsschein, medizinische Qualifikation beim Umgang mit den ihnen Anbefohlenen etc.? Wem gegenüber müssen ggf. diese Qualifikationen vorgewiesen werden? Angesichts der Tatsache, dass die entsprechenden Beförderungsverträge zwischen dem Anbieter und der behinderten Person (ggf. ihrem Betreuer/ihrer Betreuerin) zu schließen sind: Welche Möglichkeiten staatlicher Kontrolle, welche Beschwerdeinstanzen gibt es, wenn es zu massiven Klagen wie z.B. Gewaltanwendung kommt?

Hinsichtlich der Qualitätskontrolle ist zu beachten:

- Die Beförderung von Menschen mit Behinderungen, beispielsweise zu Werkstatt oder zur Schule, erfolgt im Rahmen der Eingliederungshilfe (EGH). Somit ist die Beförderung Teil der EGH-Leistung.
- Das Land Berlin / die Teilhabefachdienste der Sozialämter tragen die Kosten der Beförderung
- Insofern kann und muss das Land Berlin eine Qualitätskontrolle durchführen und insb. bei Vorfällen von Gewalt gegen die beförderten Personen effektiv Prävention und Opferschutz betreiben (Artikel 16 der UN-Behindertenrechtskonvention, insb. Absätze (1) und (3)).^{2 3}
- Hierbei ist zu beachten, dass insb. Frauen⁴ und Kinder mit Behinderungen häufiger von Gewalt betroffen sind und unter besonderem Schutz stehen⁵

¹ Weiter gegeben an Berliner Teilhabebeirat

² 1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial-, Bildungs- und sonstigen Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, zu schützen.

³ (3) Zur Verhinderung jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch stellen die Vertragsstaaten sicher, dass alle Einrichtungen und Programme, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, wirksam von unabhängigen Behörden überwacht werden.

⁴ UN-BRK, Präambel, Buchstabe q)

⁵ §§ 9 und 10 LGBG

Da der beschriebene Fragenkomplex keine bezirkliche Angelegenheit ist, sondern die gesamte Landesebene trifft, bittet der Teilhabebeirat Mitte den Landesteilhabebeirat, sich dieser angesprochenen Problematik zeitnah anzunehmen.